

Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

Jahr: 1750

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN318045818

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818> | LOG_0099

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Jahr
der Welt
2553.

daran, daß du ein Knecht in Aegyptenlande gewesen bist; darum gebiete ich dir diese Dinge zu thun.

fungen entlehnen, welche die Rabbinen über diese Gesetze der Gütthätigkeit gemacht haben. Weil sie aber nichts als Kleinigkeiten in sich enthalten, so können

wir uns unmöglich entschließen, sie allhier anzuführen. Man sehe 3 Mos. 19, 9. 10. c. 23, 22. Parker.

i) De I. N. et G. Lib. 6. c. 6.

Das XXV. Capitel.

Gott befiehet allhier durch Mosen: I. Man soll bey der Strafe der Geißelung Mäßigung gebrauchten. v. 1-3. II. Er verbietet, dem Ochsen, welcher das Korn austritt, oder drückt, das Maul zu verbinden. v. 4. III. Er befiehet, der Bruder eines Mannes, welcher ohne Kinder gestorben ist, soll seine Witwe heirathen. v. 5-10. IV. Er setzt eine harte Strafe auf eine gewisse unbescheidene Handlung. v. 11, 12. V. Er untersagt die falschen Gewichte und die falschen Maße. v. 13-16. VI. Endlich wiederholt er den Befehl, die Amalekiter auszurotten. v. 17-19.

Wenn einige einen Streit unter einander haben, und sie erscheinen vor Gerichte, da mit man sie richten möge; so soll man dem Gerechten Recht sprechen, und den Gottlosen verdammen. 2. Hat der Gottlose Schläge verdient; so soll ihn der Richter auf die Erde niederlegen, und vor seinen Augen eine gewisse Anzahl Streiche, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, geben lassen. 3. Er soll ihm also vierzig Streiche,

v. 3. 2 Chron. 11, 24.

V. 1. Wenn einige einen Streit unter einander haben, 2c. Es erhellet aus dem folgenden ganz deutlich, daß Moses von einem Streite rede, welcher ein Verbrechen betraf, das eine Leibesstrafe verdiente. Polus, Patrick.

So soll man dem Gerechten Recht sprechen. Man soll ihn von dem, was man ihm fälschlich Schuld gegeben hatte, losprechen; man soll darthun, daß er nichts Böses gethan habe, man soll ihn für unschuldig erklären. Polus, Patrick.

Und den Gottlosen verdammen. Daß er gehührend gestraft werde. Polus, Patrick.

V. 2. Hat der Gottlose Schläge verdient. Das heißt: hat er verdient, gepeitscht, oder gezeißelt zu werden. Die Rabbinen reden von zwey hundert und sieben Verbrechen k), wodurch man sich diese Strafe zuziehen konnte. Man muß hiervon den Maimonides l) und Seldenus m) nachsehen. Winsworth, Patrick.

k) Calmer redet von 168. aber er irret sich. l) In Sambeirin, c. 16-19. m) De Synedr. Lib. 2. c. 13. §. 7. 8.

So soll ihn der Richter auf die Erde niederlegen, und ... Streiche geben lassen. Nachdem man die Zeugen hatte herbey kommen, und in Gegenwart des Beklagten ihre Aussage thun lassen, und nachdem auch das Verbrechen des Beklagten war bewiesen worden; so fälleten die Richter das Urtheil. Hierauf führte man den Missethäter auf einen öffentlichen Platz, man entblößete ihn von den Schultern an bis an den Gürtel, man band ihn mit den Armen fest an eine niedrige Säule, so, daß er gebückt stand. Der Gerichtsdiener trat hinter ihm auf einen Stein, und hieb ihn mit einer Peitsche, welche aus Riemen

von einer wilden Ochsenhaut gemacht war, in Gegenwart aller Richter, auf den Rücken und auf die Brust. Patrick.

Eine gewisse Anzahl, 2c. Mehr oder weniger, nach Beschaffenheit seines Verbrechens. Indem das Urtheil an dem Missethäter vollstreckt ward, so sagte der oberste Richter diese Worte des 5 V. Mose, Cap. 28, 58. 59. mit lauter Stimme her: Wenn du dich nicht bestrebest, alle Worte dieses Gesetzes zu beobachten, 2c. So wird der Herr deine Plagen und die Plagen deiner Nachkommen, fremde Plagen 2c. über dich kommen lassen. Er setzte diese Worte des 29. Cap. v. 9. hinzu: Ihr solltet alle Worte dieses Bundes beobachten, 2c. und beschloß mit dem 38. v. des 78. Psalms: Weil er aber barmherzig ist, so vergab er ihnen ihre Missethat, 2c. War der Richter mit diesen Worten zu Ende gekommen, ehe der Missethäter die Anzahl Streiche, zu welchen er war verdammt worden, bekommen hatte; so mußte er sie wieder von vorne anfassen, bis das Urtheil vollstreckt war. Die Rabbinen setzen hinzu, wenn jemand eines von den vernelnenden Geboten hätte übertreten gehabt, so wäre er vor dem Rathe der Drey Männer gepeitschet worden; hätte aber jemand wider ein bejahendes Gebot gesündigt gehabt, so hätte er diese Strafe vor dem Rathe der Dreyundzwanziger empfangen n). Winsworth, Patrick, Parker.

n) Selden. *ibid.* Lib. 2. c. 13. §. 6. Schickard. *In Reg. c. 2. theor.* 7. Grot. *in loc.*

V. 3. Er soll ihm also vierzig Streiche geben lassen. Weniger Streiche konnte man wohl geben, aber nicht mehr. Dieses hieß etwas gelinder verfahren, als zu Athen, allwo, nach dem Berichte des

Her.

de, und nicht mehr geben lassen, damit, wenn er ihm mehrere Streiche geben ließe, die Strafe nicht allzugroß seyn, und man mit deinem Bruder, vor deinen Augen, auf eine allzuunanständige Art umgehen möge. Getreide austritt, nicht das Maul verbinden.

Vor
Christi Geb.
1451.

v. 4. Sprüchw. 12, 10. 1 Cor. 9, 9. 1 Tim. 5, 18

Neschesines, das Gesetz manche Mißethäter zu fünfshundert Streichen verdammt. Patrick.

Und nicht mehr, 10. Damit man also diesen Befehl nicht überschreiten möchte; so gab man dem Mißethäter niemals mehr, als neun und dreyßig Streiche o). Andere glauben, die Geißel, oder die Peitche habe aus drey Riemen bestanden, und man habe dreyzehn mal damit zugehauen, welches neun und dreyßig Streiche ausgemacht habe. Answorth, Hammond p) und Parker. Daher kommt es, daß Paulus, 2 Cor. 11, 24. sagt, er habe fünf mal, oder zu fünf unterschiedenen malen, vierzig Streiche, weniger einen, von den Juden empfangen. Eben dieser Worte bedient sich auch das jüdische Recht in der Mishna q). Seldenus merket indessen an, wenn 3. E. ein Mann zweien Fehler begangen hätte, welche die Strafe der Geißelung verdienten, so gäbe man ihm mehr als 40. ja so gar 79. Streiche; hingegen wenn der Mißethäter gar zu schwach wäre, und wenn man besorgte, er möchte in eine Ohnmacht verfallen, ehe er 39. Streiche bekäme, so hätten die Richter demjenigen, der das Urtheil vollzogen hätte, befohlen, er sollte inne halten r). Im übrigen war die Strafe der Geißelung, wenn man den Rabbinen glauben darf, niemanden eine Schande; man konnte sie niemandem vorrücken. Wenn man sie empfangen hatte, so verwaltete man seine Aemter, wie zuvor, gleich als ob nichts vorgegangen wäre. Nur allein der Vorsitzende in dem hohen Rathe verlor, wenn er war geißelt worden, sein Amt, ja man erzeigte ihm nicht einmal so viel Ehre, als den übrigen Gliedern dieser Versammlung s). Patrick, Kidder t).

o) Ioseph. *Antiqu. Lib. 4. c. 8.* p) Ueber 2 Cor. 11, 24. q) *Tit. Maccoth, c. 3. §. 10.* r) *Vid. Selden. ubi sup.* s) Ita Schickard. *ex Maim. ubi sup.* t) Man sehe vornehmlich, was die Strafe der Geißelung anbetriefft, eine Dissertation des Calmer, welche sich vor dem 5 B. Mose befindet.

B. 4. Du sollst deinem Ochsen, wenn er das Getreide austritt, nicht das Maul verbinden. In Judäa bediente man sich, gleichwie in Aegypten, Griechenland und Italien, der Ochsen, um die Körner, nach der Erndte, aus dem Getreide heraus zu bringen. Diese Thiere traten die Strohhalmen mit ihren Füßen, oder zogen ein anderes Werkzeug, welches die Stelle unserer Dreschflegel vertrat, Hof. 10, 11. Jes. 28, 27. 28. u). Damit sie nun aber das Getreide, welches sie austraten, nicht fressen möchten, so hängte man ihnen einen Maulkorb an; oder man bediente sich anderer Mittel, von welchen uns Bo-

v. 5. Matth. 22, 24. Marc. 12, 19. Luc. 20, 28. und

chart, bey Abhandlung dieser Materie x), nach seiner Gewohnheit, ein gelehrtes Verzeichniß geliefert hat y). Diese Unmenschlichkeit verbietet nun Gott allhier, und indem er den Israeliten befiehlt, mit den Thieren auf eine gelinde Art umzugehen, so zeigt er ihnen zugleich, auf was für eine Art sie sich selbst gegen einander verhalten sollen, vornehmlich gegen die Hausgenossen, die Arbeitsleute, 10. und besonders gegen diejenigen, welche an dem Werke des Gottesdienstes zum Heil der Seelen arbeiten, wie solches Paulus beweiset, 1 Cor. 9, 9. 10. 1 Tim. 5, 17. 18. Answorth, Parker, Patrick. Es gieng also die wahre Absicht, welche Moses bey diesem symbolischen Unterrichte hatte, dahin, er wollte die Gesetze, die er vorher gegeben hatte z), bestätigen, und die Israeliten gleichsam nöthigen, folgenden Schluß zu machen: Wenn Gott haben will, daß der Ochse, welcher unser Getreide austritt, die Freyheit haben soll, sich von unserm Garben zu nähren, um wie vielmehr sollen wir nicht den Arbeitern, welche ihren Fleiß und ihre Kräfte zu unserem Besten anwenden, ihren Lohn treulich bezahlen? Kidder, Pyle, Henry.

u) *Vid. Varro, de Re Rust. Lib. 1. c. 52. Columell. Lib. 8. c. 21. apud Dought, Anal. Sacr. Part. 1. Excurs. 65.* x) *Hieroz. Part. 1. Lib. 2. c. 40.* y) *Vid. etiam Bonfrer. in loc. et Gataker. Aduers. miscell. Lib. 2. c. 2. col. 272. edit. Traj.* z) Cap. 24, 14. 15.

B. 5. Wenn Brüder bey einander wohnen. Das heißt, eigentlich so genannte Brüder, welche in einer Stadt, oder wenigstens in einer Provinz wohnen. 1 Mos. 13, 5. 6. Es ist uns nicht unbekant, daß einige Kunstrichter, und unter andern Calvinus, welchen die Ehen zwischen einem Schwager und einer Schwägerinn Mähe verursachten, unter den Brüdern, Anverwandte außer den in dem 18. Cap. des 3 B. Mose verbotenen Graden verstehen; allein es ist dieses ein Irrthum. Der eigentliche Verstand der Worte des Grundtextes, die Geschichte des Onan, die jüdische Tradition, und die verhängliche Frage der Sadducäer in Ansehung dieser Ehen; alles dieses, sage ich, läßt uns nicht zweifeln, daß nicht von wirklichen Brüdern die Rede sey. Man sehe die Synopsis des Polus, und den Patrick.

Und es stirbt einer von ihnen ohne Kinder. Das heißt, nach der Meynung der jüdischen Lehrer: ohne ein Kind, es mag nun entweder ein Knabe, oder ein Mägdlein seyn, von einem israelitischen Weibe. Denn wenn er ein Hurkind, oder einen abtrünnigen Sohn hinterließ, so war dieses nicht der Fall, von welchem in dem Gesetze die Rede ist; und wenn er auch gleich eines von einer Sclavinn, oder von einer

Jahr
der Welt
2553.

und es stirbt einer von ihnen ohne Kinder; so soll sich das Weib des Verstorbenen nicht auswärts an einen Fremden verheirathen, sondern ihr Schwager soll zu ihr gehen, und sie zum Weibe

heidnischen Frau hinterließ, so ward er dennoch angesehen, als ob er ohne Kinder gestorben wäre ¹⁰⁰⁰). Sie sagen ferner, wenn die Witwe des Verstorbenen schwanger wäre, es gieng ihr aber bey der Geburt unrichtig; so würde der Verstorbene ebenfalls angesehen, als ob er ohne Kinder verstorben wäre: brächte sie aber ein lebendiges Kind zur Welt, und wenn es auch gleich allererst nach dem neunten Monate geschähe; so würde ein solches Kind als die Frucht und der Nachfolger des Verstorbenen angesehen a). Patrick, Parker.

a) Vid. Selden. *Lib. de Success. ad bona defuncti.*

So soll sich das Weib des Verstorbenen nicht auswärts an einen Fremden verheirathen. Hier wird der Zweck dieses Gesetzes, das wir erklären, deutlich angezeigt. Dieses Gesetz, welches eine Ausnahme von dem Verbote, eine Schwägerin zu heirathen b), ist, soll verhindern, daß sich die Stämme nicht mit und untereinander vermengen, daß die Familien nicht abnehmen, und daß die Güter des einen Hauses nicht an ein anderes kommen möchten. Polus Parker.

b) 3 Mos. 18, 16.

Sondern ihr Schwager soll zu ihr gehen, und sie zum Weibe nehmen. Die Rabbinen, welche den Verstand dieses Gesetzes, das sie nur das Gesetz des Levirats c) nennen, so sehr, als sie nur können, einschränken, sagen: wenn man sich sollte nöthiget befinden, die Witwe eines verstorbenen Bruders zu heirathen, so müßte man sowol von Seiten des Vaters, als der Mutter sein Bruder seyn; in diesem Falle wäre nur der älteste von den noch lebenden Brüdern solches zu thun verbunden, und wenn er verheirathet wäre, so stellte man es ihm frey, ob er es thun wollte, oder nicht d). Nur der König, sagen sie ferner, war von diesem Gesetze ausgenommen e). Patrick: Wenn wir aber unsere Augen auf dasjenige richten, was vor Alters zu den Zeiten der Richter vorgieng; so finden wir, daß der Boas, welcher weder der Bruder, noch der nächste Anverwandte des Verstorbenen war, die Nuth heirathen sollte, weil es der nächste Anverwandte nicht hätte thun wollen f). Hieraus erhellet nun, daß sich das Gesetz weiter erstreckte, als die Rabbinen sagen, und daß der nächste

Anverwandte des Verstorbenen die Witwe desselben heirathen mußte. Denn es ist gewiß, daß der Fall, welchen ehemals die Sadducäer unserem Heilande, in Ansehung der sieben Brüder, welche nacheinander ein und eben dasselbe Weib geheirathet hatten, vorlegten, deutlich beweiset, daß sie dieses Gesetz nicht in einem so eingeschränkten Verstande nahmen g). Allgem. Weltk. III. Th. 150. S. ¹⁰⁰¹).

c) Levir bedeutet im Lateinischen den Bruder des Mannes, oder den Schwager der Frau. d) Vid. Selden. *1^{or} Hebr.* e) S. hickar. *i. ubi sup.* f) Nuth. 4. g) Matth. 22, 24 11.

Und sie heirathen, weil er ihr Schwager ist. Unter allen Einschränkungen, die man bey den Worten dieses Gesetzes, das wir erklären, gemacht hat, ist keine so natürlich, als diese, vermoge welcher vorgelegt wird: wenn der Bruder des Verstorbenen bereits verheirathet wäre, so würde er eben dadurch befreyet, daß er die Witwe seines Bruders nicht heirathen dürfte. Diese Anfangsworte des Gesetzes, wenn Brüder bey einander wohnen, scheinen die Verbindlichkeit zu heirathen auf einen nicht verheiratheten Bruder, welcher in dem Hause seines Bruders wohnte, einzuschränken. Kidder.

Wenn wir alles dasjenige durchgehen wollten, was das jüdische Recht von dieser Materie sagt, so würden wir dieses Recht gar sehr, und vielleicht ohne allen Nutzen vergrößern. Wir wollen nur dieses noch hinzusetzen: Wenn der Verstorbene mehr, als eine Frau, hinterließ, so konnte, nach der Meynung der Rabbinen, sein ältester Bruder nicht mehr als eine heirathen; war er bereits verheirathet, oder wollte er diese Witwe nicht heirathen, so waren alle übrige Brüder davon frey; waren verschiedene Brüder ohne Kinder gestorben, und es hatte ein jeder eine Frau hinterlassen, so konnte sie der noch lebende Bruder entweder alle ¹⁰⁰²), oder gar keine davon heirathen, oder er konnte unter ihnen wählen; endlich, wenn der älteste Sohn starb, und hinterließ eine Witwe, aber keine Kinder, so heirathete der andere Sohn diese Witwe; starb dieser auch ohne Kinder, so kam der dritte an seine Stelle, und so ferner. Die Talmudisten sagen ferner, das Ehebündniß einer Witwe mit ihrem

(1000) Da die eheliche Verbindung mit einer gefangenen Weibsperson eine rechtmäßige Ehe war, c. 21, 17. so mußten auch die Kinder aus solcher Ehe als rechtmäßige Kinder und Erben geachtet werden. Und folglich ist diese rabbinische Einschränkung nicht nur unerweislich, sondern auch der Sache zuwider.

(1001) Bey dieser Auslegung verdienet dasjenige erwogen zu werden, was S. Hochw. Herr D. Baumgarten daselbst in der 90. Anm. zu erinnern für nöthig befunden.

(1002) Sowol in dieser Hauptstelle, als auch in den Parallelorten, Matth. 22, 24. Marc. 12, 19. wird nur von einem Bruder, und nur von einem Weibe geredet. Daß ein Mann mehr als eine Ehefrau gehabt, ist zwar von Gott eben so, wie die Ehescheidung um geringer Ursachen willen, ein größeres Uebel abzuwenden geduldet, niemals aber befohlen worden, weil dieses der ersten Einsetzung des Ehestandes und dessen Absichten zuwider war, 1 Mos. 2, 24. Matth. 19, 5. Und hier ist ein ausdrücklicher Befehl.

Weibe nehmen, und sie heirathen, weil er ihr Schwager ist. 6. Und der Erstgeborne, den sie zur Welt bringen wird, soll in die Stelle des verstorbenen Bruders treten, und seinen Namen führen, damit sein Name nicht möge aus Israel vertilget werden. 7. Beliebt es aber einem solchen Manne nicht, seine Schwägerinn zu nehmen; so soll sei-

Vor
Christi Geb.
1451.

v. 7. Cap. 17, 8. und Cap. 21, 19. Ruth 4, 7.

ne

ihrem Schwager wäre ohne Feyerlichkeiten vollzogen worden, weil die Witwe des Verstorbenen, welcher keine Kinder hinterlassen hatte, vermöge eines göttlichen Befehls, als das Weib ihres Schwagers angesehen ward. Unterdessen war es gebräuchlich, daß das Ehebündniß in Gegenwart zweener Zeugen geschlossen ward, und daß der Bruder der Witwe ein Stück Geld gab. Man fügte zugleich den Segen und einen Vergleich bey, um der Frau ihr Heirathsgut zu versichern. Hatte der Bruder noch vorher mit seiner zukünftigen Braut gar zu vertraut gelebt, so verlangte man ferner keinen Vergleich; sondern es ward ihm die Strafe der Geißelung auferlegt, und er mußte seiner Frau ein Wittthum aussetzen h). Jedoch wir haben genug, und vielleicht schon zu viel von einer Rechtsfache gesagt, welche in der Ausübung keine Schwierigkeiten mehr hat verursachen können, nachdem das Gesetz von dem Levirate, wegen der Vermischung der Stämme und der Familien, nicht mehr hat genau beobachtet werden können. Man trifft noch heute zu Tage eine Art des Levirats bey den Indianern, den Persern, und denjenigen Tartarn an, welche in Siberien und Albanien wohnen, wie solches der berühmte Guetius versichert i). Es hat also der Gebrauch, die Witwe eines ohne Kinder verstorbenen Bruders zu heirathen, ziemlich lange gedauert; denn es ist kein Zweifel, daß er nicht viel älter sey, als Moses, und daß er nicht bereits bey den Patriarchen die Kraft eines Gesetzes gehabt habe, wie wir solches bey 1 Mos. 38, 8. angemerkt haben k). Man sehe die Synopsis des Polus, den Patrick und Lewis l).

h) Vid. Selden. de Vxor. Hebr. Lib. 1. c. 12. i) Demonstr. Euangel. Prop. 4. c. 11. §. 1. k) Es hat sich daselbst ein großes Versehen in den andern Theil der Anmerkung eingeschlichen, allwo es an statt dieser Worte: Uebrigens ist hier nicht ic. heißen muß, Wenigstens ist dieses einer von den alten Gebräuchen, deren Beobachtung Moses in ein Gesetz verwandelt hat. l) The Antiquities of the Hebrew Repub. Book. 6. c. 30. Vol. 3. p. 269.

B. 6. Und der Erstgeborne, den sie zur Welt bringen wird, soll in die Stelle des verstorbenen Bruders treten, und seinen Namen führen. In dem Hebräischen heißt es nur: Und der Erstgeborne, den sie zu Welt bringen wird, wird sich über den Namen des verstorbenen Bruders erheben, das heißt, nicht wie es die Vulgata übersetzt: er soll nach dem Namen des Verstorbenen genennet werden; oder wie es in unserer Uebersetzung ausgedrückt ist: und seinen Namen führen, denn das Gegentheil erhellet aus der Geschichte der Ruth ganz deutlich, als welche ihrem Sohne, den sie mit dem Boas zeugte, den Namen Obed, und nicht den Namen Mahlon, den ihr erster Mann führte, beylegte¹⁰⁰³); sondern er soll in die Stelle des verstorbenen Bruders treten, er soll sein Erbe seyn, er soll seinen Namen und seine Familie erhalten, er soll sie wieder aufrichten, erheben, erwecken, wie es in dem folgenden heißt m). Der Name bedeutet bisweilen die Nachfolge. Man darf, um sich davon zu überzeugen, nur 1 Mos. 38, 8. 9. mit 4 Mos. 27, 4. zusammenhalten. Ainsworth, Polus, Kidder, Patrick, Parker.

m) Ita Grot. Fag. Vatab. Druf. Est. Menoch. Bonfrer. Vid. imprimis I. Perizonius, in Dissert. triade, Dissert. 1. p. 10. etc. 71. etc.

Damit sein Name nicht möge aus Israel vertilget werden. Das heißt: damit seine Familie nicht zu Grunde gehen möge. 4 Mos. 27, 4. Patrick. Grotius hat in einer Rede des Demosthenes eben einen solchen Ausdruck gefunden. Parker.

B. 7. Beliebt es aber einem solchen Manne nicht, seine Schwägerinn zu nehmen. Gott will nicht haben, daß man den Bruder des Verstorbenen zwingen soll, seine Witwe zu heirathen. Es war dieses eine Mißberung des Gebrauchs, den man seit den Zeiten der Patriarchen beobachtet hatte; denn der Onan war verbunden, die Thamar zu heirathen. 1 Mos. 38. ¹⁰⁰⁴). Patrick. Allein, spricht man, wie? wenn die Witwe des Verstorbenen einen unüberwindlichen

216

(1003) Dieser Beweis wäre allein zureichend; doch wird uns erlaubt seyn, noch zween beuzufügen: 1) den Gebrauch der hebräischen Redensart, welche niemals so viel bedeutet, als: des andern Namen führen, nach des andern Namen genennet werden; 2) die deutliche Erklärung, Ruth 4, 5. und 14.

(1004) Vielleicht verfehlet man dieses nur von der Verbindlichkeit nach dem vierten Gebote, weil sein Vater es ihm befohlen hatte. Daß aber auch ein göttliches, obwol kein geschriebenes, Gesetz müsse da gewesen seyn, und Onan nicht mit gutem Willen, sondern mit Misvergnügen wider das Gesetz die Thamar geheirathet habe, das läßt sich aus folgenden Anzeigungen mehr als wahrscheinlich schließen: 1) weil eine solche Ursache und Absicht angeführet wird, welche nicht auf menschlichem Willen, sondern einzig und allein auf der sonderbaren Verheißung Gottes von der Erhaltung und Vermehrung der jüdischen Geschlechter beruhet,

Jahr
der Welt
2553.

ne Schwägerinn hinauf an das Thor zu den Ältesten gehen, und sagen: Mein Schwager weigert sich, den Namen seines Bruders in Israel aufzurichten, und will mich vermögte des Schwagerrechts, nicht heirathen. 8. Als denn sollen ihn die Ältesten seiner Stadt herbeyrufen, und mit ihm reden, und wenn er dabey bleibt, und spricht: Es beliebt mir nicht, sie zu nehmen: 9. So soll seine Schwägerinn sich vor den Ältesten zu ihm nahen, und ihm seinen Schuh ausziehen, und ihm in das Angesicht speyen, und sagen: So

v. 9. Ruth. 4, 7.

soll

Abscheu bey sich verspürte, und ihren Schwager nicht heirathen wollte, was war als denn zu thun? Das göttliche Gesetz bestimmt in diesem Falle nichts; die Rabbinen aber haben diesen Mangel zu ersetzen gesucht. In solchem Falle, sagen sie, gieng man mit der Witwe um, wie man mit Weibern, die sich ihren Männern widersetzten, umzugehen pflegte. Man stieß sie aus dem Hause, und sie verlorh das Wittthum, welches allen Witwen angewiesen ward n). Answorth, Parker.

n) Maim. in *Fibbum*, c. 2. §. 10.

So soll seine Schwägerinn hinauf an das Thor zu den Ältesten gehen, 10. Es war schon genug, wenn das Gerichte aus dreyen Richtern, ja sogar nur aus dreyen Richtern desselben Ortes bestund, wie solches Seldenus und Grotius gezeigt haben o). Patrick, Parker.

o) Selden. de *Vxor. Hebr. Lib. 1. c. 15. Grot. in loc.*

8. Als denn sollen ... die Ältesten ... mit ihm reden; 10. Um entweder zu untersuchen, ob dasjenige, was die Witwe des Verstorbenen sagt, wahr ist. Kidder. Oder, wenn es wahr ist, seinen Bruder zu überreden, daß er sie heirathen möge. Polus. In dem Seldenus findet man die Umstände und die Ceremonien, welche bey dergleichen Gelegenheiten gebräuchlich waren p). Patrick.

p) *Vbi sup.* c. 14.

9. So soll seine Schwägerinn sich vor den Ältesten zu ihm nahen, und ihm seinen Schuh ausziehen. Nämlich, den Schuh des rechten Fußes, wie die Rabbinen sagen. Was bedeutete denn aber diese Ceremonie? Weil man bey andern Völkern keine solche antrifft, und weil man auch in der heil Schrift keine gleichlautende Stelle findet, aus welcher man diese erklären könnte; so kam man diese Frage nur aus Muthmaßungen beantworten. Es sagen also erstlich einige: der Schuh wäre ein Zeichen der Macht q); hieraus schlußten sie, wenn man einem seinen Schuh nähme, so wäre dieses eine symbolische Handlung, durch welche man auf eine figürliche Art zu erkennen gäbe, daß er dieses, oder jenes Rechts

wäre beraubt worden, und in dem gegenwärtigen Falle, daß er dem Erbtheile seines verstorbenen Bruders, und der Ehe mit seiner Witwe entsagte. Engl. Bibel, Kidder. Andere, z. E. Grotius, sagen schlecht hin, der angebundene Schuh wäre ein Zeichen der Verbindung; und der losgebundene Schuh ein Zeichen, daß man frey wäre, dasjenige zu thun, was man hätte thun sollen. Man sehe die Synopsis des Polus. Endlich sagen noch andere, barfuß seyn, wäre ein Zeichen der Demüthigung, ein Merkmal, daß man als ein Sklave wäre gehalten worden r). Wenn man also einem Manne, welcher sich weigerte, die Witwe seines Bruders zu heirathen, die Schuhe auszog, so war diese Ceremonie ein Zeichen, daß man ihn ehrlos machte s), als einen harten und verachtungswürdigen Mann, welcher nicht werth wäre, daß er unter ehrlichen und freyen Leuten lebte. Patrick, Pyle, Wels. Einige verbinden diese verschiedenen Begriffe, wenigstens die ersten beyden, miteinander, als Answorth, Polus, Parker.

q) Ps. 60, 10. Ps. 108, 10. r) Jes. 20, 3. 4. s) Ioseph. *Antiq. Lib. 4. c. 8. Maim. More Nev. Part. 3. c. 49.*

Und ihm in das Angesicht speyen. Um zu zeigen, wie sehr sie den verachtete, der sie verachtet hätte. Die Rabbinen sagen, sie hätte nur vor ihm auf die Erde gespiesen, so, daß es die Richter hätten sehen können. Sie setzen hinzu: weil es wider den Wohlstand würde gewesen seyn, wenn sich ein König dergleichen verächtlichen Ceremonien hätte unterwerfen sollen, so wäre er niemals verbunden gewesen, die Witwe seines Bruders zu heirathen. Sie hätten eben dieses, wie es scheint, auch von dem Hohenpriester sagen können. Dem sey nun wie ihm wolle, obgleich der König in Israel gehalten war, die sechs hundert und dreyzehn Gebote des Gesetzes zu beobachten; so war er doch dem besondern Gesetze des Levirats nicht unterworfen t). Patrick, Parker.

t) Selden. *ibid. Lib. 1. c. 10. et Hackspan. Lib. 1. Miscell. c. 7. § 8.*

Und sagen: So soll 10. Wenn diese Worte gesprochen

wäre, und eben dieselbige, welche der höchste Gesetzgeber in unserm Texte zu erkennen gegeben hat: 2) weil Onan gleich vom Anfange nicht die Absicht hatte, die der ehelichen Verbindung eigen ist; 3) weil seine in der Beywohnung begangene Missethat, als welche der Absicht sowol der Ehe, als auch besonders des Levirats zuwider war, von Gott gestrafet ward. Eine Strafe setzet allemal ein Gesetz, und eine göttliche Strafe ein göttliches Gesetz voraus. Nun hatte aber Onan sich deswegen so unreinigt, weil er diese Absicht nicht erfüllen wollte: daß du deinem Bruder Saamen erweckest. Demnach muß schon damals ein göttliches Gebot das Recht des Levirats verordnet, und diese Absicht desselben bestimmt haben.

soll man dem Manne thun, welcher seines Bruders Haus nicht bauen will. 10. Und sein Name soll in Israel das Haus desjenigen, dem man den Schuh ausgezogen hat, genennet werden. 11. Wenn einige einen Streit mit einander haben, und das Weib des einen kommt herbey, daß sie ihren Mann aus der Hand desjenigen, der ihn schlägt, erretten möge, und strecket ihre Hand aus, und ergreift ihn bey seiner Scham: 12. So sollt du ihr die Hand abhauen, und dein Auge soll ihrer nicht schonen. 13. Du sollt nicht zweyerley Steine zum wägen, einen großen und einen kleinen, in deinem Sacke haben. 14. Es sollen auch nicht zweyerley Epha, ein großes und ein kleines, in deinem Hause seyn. 15. Sondern du sollt völlige und richtige Steine zum wägen haben. Du sollt auch ein völliges und richtiges Epha haben, damit deine Tage verlängert werden in dem Lande, das dir der Herr dein Gott giebt. 16. Denn wer diese Dinge thut, wer eine Unge-

Vor
Christi Geb.
1451.

v. 13. 3 Mos. 19, 35. 36. Ezech. 45, 10.

v. 16. Sprüchw. 11, 1.

rechz

sprochen waren, so schriec, nach der Meynung der Rabbinen, die Richter und die ganze Gemeinde zu dreym malen: Sein Schuh ist ausgezogen; hierauf ward die ganze Sache niedergeschrieben. Seldenus, welcher das Formular eines solchen gerichtlichen Nachricht aus dem Maimonides anführet, liefert uns zu gleicher Zeit ein weit kürzeres, das aus der Gemara von Jerusalem genommen ist, und den Inhalt der andern kürzlich in folgenden Worten in sich faßt. In unserer *N. N.* Gegenwart hat die und die *N. N.* Witwe des und des *N. N.* dem und dem *N. N.* dem Sohne des und des *N. N.* den Schuh ausgezogen. Sie hat ihn vor uns gebracht, sie hat ihm den Schuh des rechten Fußes ausgezogen, und in unserer Gegenwart ausgespitten, so, daß wir ihren Speichel auf der Erde haben liegen gesehen, und hat zu ihm gesagt: So soll man dem Manne thun, welcher seines Bruders Haus nicht bauen will. Vermöge dieser Schrift, welche man die Acte des ausgezogenen Schuhes nennete, konnte sich die Witwe wieder an einen andern verheirathen u). Patrick, Parker, Lewis x).

„Deutschen und Italiänern; sondern sie sehen sie in „die Freyheit y).“ Man sehe auch den Wagenseil 2). Ainsworth, Patrick, Parker.

y) *Cérémonies et Coutumes des Juifs, Part. 4. c. 7. §. 2-4.* z) *Annot. in Sotam, p. 664. et 1212.*

u) Selden. *de Vxor. Hebr. Lib. 1. c. 14. p. 71. edit. Francof. 4. 1695.* x) *The Antiquities of the Hebrew Repub. Book 6. c. 30. Vol. 3. p. 269.*

B. 11. 12. Wenn einige einen Streit mit einander haben, 12. Es fehlet der That, welche in diesem Gesetze, bey Strafe des Handabhauens, verübet wird, nicht an Beyspielen. Der Kaiser Claudius II. erfuhr solches a); allein die Unverschämtheit, welche sich, in Ansehung einer Frau dabey befand, und die Folgen, die daraus entstehen konnten, rechtfertigen im übrigen die scharfe Strafe. Polus, Patrick, Parker.

a) *Vid. Trebel. Pollio, in Vit. Claudii.*

B. 10. Und sein Name soll in Israel das Haus desjenigen, dem man den Schuh ausgezogen hat, genennet werden. Wir haben hierbey nur etwas wenig anzumerken, und es ist solches aus dem Leo von Modena genommen. Die Witwe heiratheten, spricht er, heißt *sehom*, denn dieses Wort bedeutet so viel, als seine Schwägerinn heirathen; und sie in die Freyheit setzen, heißt *chalizab*, oder den Schuh ausziehen¹⁰⁰⁵). „Ehemals lobte man „diejenigen, welche die Witwen ihrer Brüder heiratheten; heute zu Tage aber, da die Männer viel „geiziger und sinnlicher sind, ziehen sie die Schönheit „und das Geld dieser Pflicht vor, und es giebt deren „sehr wenig, welche sie beobachteten, besonders unter den

B. 13. Du sollt nicht zweyerley Steine zum wägen, 12. Die 70 Dolmetscher und Onkelos übersetzen: ein Gewicht und ein Gewicht; das heißt, ein doppeltes Gewicht, als wie, wenn gesagt wird: die Kinder Sebulon kamen nicht und begaben sich zu den Fahnen Davids mit einem Herzen und einem Herzen, das ist, mit einem doppelten, oder einem betrügerischem Herzen b). In den alten Zeiten bediente man sich der Steine, an statt des Gewichtes c). Ainsworth, Patrick.

b) *1 Chron. 12, 33.* c) Man sehe die Anmerkungen zu 3 Mos. 19, 36.

B. 14. Es sollen auch nicht zweyerley Epha, 12. In dem Hebräischen heißt es: ein Epha und ein Epha. Man sehe 3 Mos. 19, 36. Patrick.

B. 15. Sondern du sollt völlige und richtige Steine zum wägen haben; 12. Man sehe 3 Mos. 19, 36. Patrick.

B. 16. Denn wer diese Dinge thut, 12. Wer seinem Nächsten Unrecht thut, ihn betriegt, hintergeht, es sey auf was für eine Art es wolle, der ist dem Herrn ein Gräuel, Gott hat einen Misfallen an

(1005) Diese Bedeutung hat nicht das Wort *לח* alleine, sondern nur alsdann, wenn *לח* dabey steht.